

Brüssel, den 4. April 2016 (OR. en)

7093/16 ADD 1

PV/CONS 17

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: 3458 Tagung des Rates der Europäischen Union

(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) am 15. März 2016 in Brüssel

7093/16 ADD 1 lr/GT/jc 1

$\underline{\textbf{TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT \"{OFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN}^{1}}$

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKT (Dok. 7004/16 PTS A 22)

*

7093/16 ADD 1 lr/GT/jc 2 **DE**

Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKT

 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 [erste Lesung] (GA + E)

> PE-CONS 68/15 SOC 707 ECOFIN 953 MI 778 EMPL 461 JEUN 118 CODEC 1659 + REV 1 (es)

Der <u>Rat</u> billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der <u>polnischen Delegation</u> angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 46 AEUV).

Erklärung der Republik Polen

"Polen unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, mit denen die Ausübung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Union ebenso erleichtert werden soll wie das bessere Funktionieren und die bessere Integration der Arbeitsmärkte in der Union und insbesondere die freiwillige geografische Mobilität auf einer fairen Grundlage.

Polen hält jedoch an seiner Auffassung fest, dass Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 indirekt im Widerspruch zum Gesetz gegen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts steht.

Nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a müssen die Mitgliedstaaten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu Arbeitskräftemangel und -überschuss auf den Arbeitsmärkten erheben und analysieren. Polen hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei Stellenausschreibungen, auf die im Zusammenhang mit der zur Ermittlung von Arbeitskräftemangel und -überschuss oder Berufsgruppen auf dem Arbeitsmarkt angewendeten Methodik zurückgegriffen wird, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowohl im Einklang mit nationalen Bestimmungen als auch mit den Bestimmungen der betreffenden Verordnung (d.h. Erwägungsgrund 37) verboten sein sollte."

7093/16 ADD 1 lr/GT/jc 3